

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2581 –

„Terroristengesetze“: § 129a StGB, § 148 Abs. 2 und § 148a StPO und §§ 31 ff. EGGVG

Am 18. August 1976 wurde § 129a StGB in das Strafgesetzbuch und § 148 Abs. 2 und § 148a StPO in die Strafprozessordnung eingefügt. Diese Sondergesetze für die Bekämpfung des Terrorismus waren von Anfang an umstritten. Mittlerweile wird ihre Berechtigung immer häufiger infrage gestellt. Seit „Mitte der 80er Jahre wurde kein RAF-Attentat mehr aufgeklärt“ (Tagesspiegel 3. September 1999).

Der letzte Prozess, der für die 90er Jahre die Existenz einer „terroristischen Vereinigung“ nachweisen sollte, ist im Herbst vergangenen Jahres in diesem Punkt erfolglos zu Ende gegangen. Die Anklage wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ gegen zwei Personen, denen die Gründung der Antiimperialistischen Zellen (AIZ) zur Last gelegt wurde, musste fallen gelassen werden, da zu einer „terroristischen Vereinigung“ mindestens drei Personen gehören müssen (vgl. Süddeutsche Zeitung 4. August 1999, Frankfurter Allgemeine Zeitung 11. August 1999, Tagesspiegel 3. September 1999).

Selbst die Revolutionären Zellen (RZ) sollen schon seit Jahren nicht mehr existieren. „Intern gehen Sicherheitsbehörden davon aus, dass die <Zellen> sich 1992 aufgelöst haben.“ (Tagesspiegel 20. Dezember 1999). Trotz dieser Einschätzung wurden am 19. Dezember 1999 drei Personen unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ verhaftet. Am gleichen Tag fand eine Durchsuchung der „Gebäude des <MehringHofes> in Berlin-Kreuzberg nach Waffen und Sprengstoff“ statt. Die letzte Straftat, die den Revolutionären Zellen zugeordnet wird, liegt über ein Jahrzehnt zurück. Sämtliche Straftaten wären ohne den § 129a StGB längst verjährt.

Auch die Einschränkung der Verteidigerrechte und die Einzelhaft für Gefangene sind seit ihrer Einführung immer wieder kritisiert worden. Anfang des Jahres haben erneut sämtliche Strafverteidigervereine Deutschlands in einer gemeinsamen Stellungnahme die Abschaffung des § 148 Abs. 2 und § 148a StPO und der §§ 31 ff. EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) verlangt. „Die deutschen Strafverteidiger haben schon frühzeitig immer wieder in vielfältiger Weise darauf aufmerksam gemacht, dass die er-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wähnten Vorschriften keine Rechtfertigung mehr finden. Nach Ansicht der Strafverteidiger besteht die Notwendigkeit einer Korrektur der 1976 politisch motivierten Einführung dieser Vorschriften, die eine effektive Strafverteidigung in ihren Grundfesten beeinträchtigt.“ (Pressemitteilung Nr. 1/2000 des Deutschen Anwaltvereins vom 13. Januar 2000).

Unter der Isolationshaft muss derzeit vor allem eine Gruppe türkischer und kurdischer Aktivisten der DHKP-C leiden. Obwohl gegen einen Beschuldigten „der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eingestellt worden war“, sind „alle Versuche der Verteidigung, die strenge Einzelhaft nach mehr als einem Jahr gelockert zu bekommen“ vom Senatsvorsitzenden abgelehnt worden (vgl. Pressemitteilung Nr. 5 der Verteidigung im Prozess gegen DHKP-C-Anhänger I.Y. vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 18. Januar 2000). Darin heißt es weiter: „Wie amnesty international bereits in den Jahresberichten 1980 bis 1982 ausgeführt (hat) und (wie) vor dem UN-Menschenrechtsausschuss 1986 festgestellt wurde, erfüllten die damals praktizierten Isolations-Haftbedingungen in 129a-Verfahren die international anerkannte Definition des Tatbestands der Folter.“ Gegen diese Haftbedingungen befinden sich derzeit 15 türkische und kurdische Häftlinge im Hungerstreik.

Von allen seit 1976 eingeführten Sonderbestimmungen ist lediglich die Kronzeugenregelung Ende des Jahres 1999 ausgelaufen. Ein Sprecher des Wiesbadener Kriminalamtes musste einräumen, „im Bereich des Terrorismus sei durch die Regelung nicht eine Tat aufgeklärt, nicht ein Täter überführt worden. Auch im Zusammenhang mit OK sei ihm kein spektakulärer Erfolg für die Sicherheitsbehörden bekannt. <Polizeilich hat uns die Kronzeugenregelung nicht viel gebracht>.“ (Rheinische Post 16. November 1999)

1. a) Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit wegen des Verdachtes der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) in Untersuchungshaft und wie lange sind sie schon dort?

Zurzeit befinden sich elf Personen unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft.

Der Vollzug der Untersuchungshaft dauert an seit dem

- 17. September 1998 (bei zwei Personen),
- 18. November 1998 (bei einer Person),
- 26. Mai 1999 (bei einer Person),
- 16. November 1999 (bei einer Person),
- 24. November 1999 (bei einer Person),
- 7. Dezember 1999 (bei einer Person),
- 20. Dezember 1999 (bei drei Personen) und
- 23. Dezember 1999 (bei einer Person).

- b) Gegen wie viele dieser Personen wäre ohne den § 129a StGB keine Anklage erhoben worden, da ihnen entweder keine weiteren Straftaten vorzuwerfen sind oder diese bereits verjährt sind?

Diese Frage ist rein hypothetisch und entzieht sich daher einer Beantwortung durch die Bundesregierung.

2. a) Wie viele Menschen sind derzeit wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt, wie lange sind ihre Haftstrafen insgesamt und wie lange sind die Reststrafen zum jetzigen Zeitpunkt (bitte einzeln auflühren)?

Elf derzeit in Haft befindliche Personen sind wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt worden. Davon wurden sieben zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Jeweils ein Verurteilter wurde zu

- 10 Jahren Freiheitsstrafe, Strafende: 24. März 2008,
 - 7 Jahren Freiheitsstrafe, Strafende: 21. August 2004,
 - 5 Jahren Freiheitsstrafe, Strafende: 8. September 2002 und
 - 2 Jahren und 9 Monaten, Strafende: 13. Dezember 2001
- verurteilt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6c verwiesen.

- b) Wie viele dieser Personen wären ohne den § 129a StGB bereits aus der Haft entlassen, da ihnen entweder keine weiteren Straftaten nachgewiesen werden konnten oder diese bereits verjährt sind?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

3. Wie viele der Inhaftierten unterliegen den verschärften Haftbedingungen
- der Einzelhaft,
 - der Trennscheibe,
 - der richterlichen Kontrolle der Verteidigerpost?

Zurzeit unterliegen neun Untersuchungsgefangene verschärften Haftbedingungen. Einer dieser Untersuchungsgefangenen befindet sich jedoch nicht in Einzelhaft.

Die Ausgestaltung des Strafvollzuges bei rechtskräftig Verurteilten obliegt den Justizvollzugsanstalten in den Ländern und fällt in deren Zuständigkeit. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

4. Wie viele der nach § 129a StGB Inhaftierten sind von den verschärften Haftbedingungen ausgenommen und warum?

Zwei der Untersuchungsgefangenen sind aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall von den in Frage Nummer 3 aufgeführten Haftbedingungen ausgenommen.

Hinsichtlich der rechtskräftig Verurteilten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Ausgestaltung des Strafvollzuges fällt in die Zuständigkeit der Länder.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Abschaffung des § 129a StGB, des § 148 Abs. 2, § 148a StPO und der §§ 31 ff. EGGVG herbeizuführen und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft derzeit gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die genannten Vorschriften aufgehoben oder geändert werden sollten.

6. Wie sieht die strafrechtliche Praxis auf der Grundlage des § 129a StGB seit 1976 aus?
- a) Gegen wie viele Personen ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden?

Zu Frage 6a wird auf die Antwort zu Frage 6d verwiesen.

- b) Wie viele Durchsuchungen sind durchgeführt worden?

Zu Frage 6b liegen keine Zahlen vor.

- c) Wie viele Personen wurden in Untersuchungshaft genommen?

Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen ab 1977 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Untersuchungsgefangene
1977	0
1978	2
1979	4
1980	17
1981	4
1982	10
1983	8
1984	1
1985	1
1986	5
1987	4
1988	3
1989	2
1990	1
1991	1
1992	1
1993	0
1994	1
1995	0
1996	1
1997	8

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, 1977 – 1987 Tabelle 4; 1988 – 1997 Tabelle 6.1

d) Wie viele Personen wurden strafrechtlich verurteilt?

(Bitte nach Jahren einzeln auflühren)

Für den Zeitraum vor 1990 liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Die bis 1977 zurückreichenden Zahlen der Strafverfolgungsstatistik führen die Verfahren nach § 129a StGB nur auf, soweit die Verurteilung nicht auf einer schwereren Straftat beruht.

Die Angaben der Verurteilungen seit 1990 ergeben sich aus der folgenden Tabelle, welche vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zusammengestellt wurde. Bei der Auswertung der Tabelle ist zu beachten, dass sowohl innerhalb eines Jahres als auch innerhalb des gesamten 10-Jahres-Zeitraumes Mehrfachnennungen einer Person möglich sind.

Jahr	Anzahl der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde	Anzahl der Verurteilten
1990	96	5
1991	178	6
1992	139	0
1993	157	0
1994	116	3
1995	257	0
1996	136	4
1997	144	12
1998	94	4
1999	45	4

7. Wie viele Personendaten sind im Zusammenhang mit Ermittlungen nach § 129a StGB gespeichert worden, wo und wie lange sind sie gespeichert worden und wann wurden oder werden sie gelöscht?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen hierzu vor.

8. Wie sieht die strafrechtliche Praxis der Kronzeugenregelung seit 1989 aus:
 - a) In wie vielen Fällen wurden Inhaftierten Angebote gemacht, nach der Kronzeugenregelung auszusagen?
 - b) Wie viele Personen haben diese Angebote angenommen?
 - d) Wie viele Aussagen von Kronzeugen stellten sich im Verlauf des Verfahrens als unzuverlässig heraus?
 - c) Wie viele Verurteilungen gab es aufgrund der Aussagen von Kronzeugen?
 - e) Wie viele dieser Verurteilungen mussten zu einem späteren Zeitpunkt wieder revidiert werden, weil sich die Aussagen als unzureichend oder falsch herausstellten?

Der Bundesregierung liegen zu Fragen 8a bis 8d keine Zahlen vor.

Ihr ist keine Verurteilung bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder revidiert werden musste, weil sich die Aussagen als unzureichend oder falsch herausgestellt haben.

9. In wie vielen laufenden Verfahren wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Kronzeugenregelung, die zum 31. Dezember 1999 auslaufen ist, noch angewandt?

Bei drei Beschuldigten wird die noch mögliche Anwendung der Kronzeugenregelung erwogen.

